

58A – URLAUB AM BAUERNHOF – PAKET (Fremdenbeherbergungs – Paket)

1. Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge

- 1.1. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 2 EHVB (Fremdenbeherbergung) und Abschnitt B, Z. 8, Pkt. 2 EHVB (Badeanstalten) ist für den in der Polizze angeführten Betrieb getroffen.
- 1.2. Die Versicherungssummen betragen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gemäß Art. 5, Pkt. 1 AHVB:
 - 1.2.1. für Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen unten angeführten Höchstbetrag je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Tages,
 - 1.2.2. in diesem Rahmen jedoch höchstens unten angeführten Höchstbetrag für den einzelnen Geschädigten, davon jedoch nicht mehr als 50 Prozent für Kostbarkeiten, Geld, Schecks und Wertpapiere.

2. Fremdenbeherbergung; Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge

- 2.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, die gemäß Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 1 EHVB von den zur Beherbergung aufgenommenen Gästen eingestellt oder eingebracht sind und sich
 - in betriebseigenen Garagen,
 - auf betriebseigenen Parkplätzen oder
 - auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzen befinden.
- 2.2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 2.1:

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 2 EHVB ist getroffen. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B, Z. 7, Pkte. 3.1 und 3.2 EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch

 - Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben;
 - unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);
 - Diebstahl oder Raub.
- 2.3. Für die Mitversicherung eines Abhol- oder Zustelldienstes von Fahrzeugen bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
- 2.4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
 - innere Betriebs- und Bruchschäden;
 - Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
 - Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung, Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

3. Gasts Stallungen

- 3.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1, Pkt. 2.2 sowie Art.7, Pkt. 10 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen fremder in der Gaststallung für längstens 1 Monat eingestellter Tiere.
- 3.2. Schadenersatzverpflichtungen aus der Tierhaltung sind nur aufgrund BESONDERER VEREINBARUNG mitversichert.

4. Überlassen von Reittieren an betriebsfremde Personen

Abweichend von Abschnitt B, Z. 6, Pkt. 1.1 EHVB besteht Versicherungsschutz auch für Schadenersatzverpflichtungen aus der Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen.

5. Streichelzoo – Kleinvieh

Mitversichert gilt der Bestand und Betrieb eines Streichelzoos. Es gilt Abschnitt B, Z. 6, Pkt. 1.1 EHVB.

6. Kutschenfahren

Abweichend von Abschnitt B, Z. 6, Pkt. 1.1 EHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Verwendung von Kutschen und Schlitten aller Art.

7. Nebenrisiken

Hallenbäder, Sauna, Solarien, etc. gelten mitversichert.

8. Versicherungssummen

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme (Variante laut Polizze) für die angeführten Deckungserweiterungen:

	Standard VS	Plus VS
Eingebrachte Sachen	Pkt. 1.2.1: € 11.000,- Pkt. 1.2.2: € 1.100,-	Pkt. 1.2.1: € 22.000,- Pkt. 1.2.2: € 2.200,-
Eingebrachte KFZ	€ 50.000,-	€ 100.000,-
Gaststallungen	€ 50.000,-	€ 100.000,-
Überlassen von Reittieren an betriebsfremde Personen	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-
Streichelzoo - Kleinvieh	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-
Kutschenfahren	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-
Nebenrisiken	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-

9. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall für die Risiken gemäß Pkt. 2: 10 % des Schadens, mindestens € 72,-.